OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604243/9/JS

Datum:
Linz, 16. Juli 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Dr. A B, L , vom 21.12.2020 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land 4.12.2020, GZ: BHLL/920100141410/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Der Antrag, den Bearbeiter der belangten Behörde wegen seiner erwiesenen Inkompetenz/Überforderung von Sachbearbeitungen mit Parteienkontakt abzuziehen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Zuspruch eines Schadenersatzanspruches wegen der Inkompetenz/Überforderung des Sachbearbeiters wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Der Antrag, den Bearbeiter der belangten Behörde für die aufgezeigten Fehler einer gebührlichen Bestrafung zuzuführen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt A.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 4.12.2020 warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer folgende Verwaltungsübertretung vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	30.11.2019, 00:15 Uhr
	Ort:	Ansfelden, A1, StrKm 171,200, Fahrtrichtung Salzburg
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 18 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde gemäß § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 3 Stunden) verhängt. Ferner wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro verpflichtet. Die belangte Behörde begründete das Straferkenntnis (soweit entscheidungswesentlich) damit, dass die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h mittels eines geeichten stationären Lasermessgerätes festgestellt worden sei. Dem Beschwerdeführer seien die Radarfotos mit dem gut zu erkennenden Lenkerbild übermittelt und mitgeteilt worden, dass es sich bei dem Fahrzeug, mit dem die Geschwindigkeitsüberschreitung begangen wurde, um den Pkw Seat Alhambra des Beschwerdeführers handelt. Der Beschwerdeführer habe keine Umstände vorgebracht, die ein Verschulden an der Verwaltungsübertretung ausschließen würden.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 21.12.2020 monierte der Beschwerdeführer (soweit entscheidungswesentlich), dem Straferkenntnis seien keine Ermittlungen vorausgegangen. Unter den damals gegebenen Umständen (kein Verkehr, kein Baustellenbetrieb am Wochenende, drei freie Fahrspuren, kein Wildwechsel möglich, keine Sichtbehinderung) hätte die Behörde die Geschwindigkeitsbeschränkung aufzuheben gehabt.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 30.11.2019 seinen PKW (Marke: Seat Alhambra) mit dem behördlichen Kennzeichen G auf der A1 West Autobahn in Fahrtrichtung Salzburg. Um 00:15 Uhr fuhr der Beschwerdeführer dabei auf Höhe des StrKm 171,200 der A1 (Tatort) mit einer Geschwindigkeit von 98 km/h, obwohl in diesem Straßenbereich eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h verordnet wurde. Die Fahrgeschwindigkeit wurde mit einem stationären Radargerät Poliscan Vitronic (Nummer 952640; unter Berücksichtigung einer Messtoleranz zugunsten des Beschwerdeführers) gemessen.

2.2. Mit Bescheid vom September 2019 erteilte die belangte Behörde die straßenpolizeiliche Bewilligung der Errichtung bzw. Erneuerung der Lärmschutzanlage u. a. auf der Richtungsfahrbahn Salzburg der A1 von StrKm 169,074 bis StrKm 174,272 für die Dauer von 25.9.2019 bis 30.3.2020. Dazu erließ die belangte Behörde eine Verordnung über die Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit dem genannten Bescheid bewilligten Baustellenarbeiten. Im Tatzeitpunkt war das („farbumgekehrte“) Vorschriftszeichen „Geschwindigkeits-beschränkung“ mit einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h gemeinsam mit dem Gefahrenzeichen „Baustelle“ mittels einer elektronischen Anzeigenvorrichtung (Verkehrsbeeinflussungsanlage; VBA) über der Fahrbahn der A1 dargestellt.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die von der belangten Behörde übermittelten Urkunden des Verfahrensaktes. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.1.1. Die Feststellungen zur Fahrt des Beschwerdeführers und seiner Fahrgeschwindigkeit gründen auf den unbedenklichen Radarfotos des stationären Lasermessgeräts im Tatortbereich, dass das Fahrzeug samt behördlichem Kennzeichen und die gemessene Geschwindigkeit nachvollziehbar dokumentieren. Die Eichung des Messgeräts ist bis 31.12.2021 gültig.

Der Beschwerdeführer hat die inkriminierte Fahrt inhaltlich auch nicht bestritten.

3.1.2. Die festgestellte Bewilligung der Baustelle auf der A1 bzw. der Verkehrsmaßnahmen in der Bauphase von September 2019 bis März 2020 gründet auf den eingesehenen Bewilligungsbescheid der belangten Behörde samt der erlassenen Verordnung. Die Radarfotos geben auch die Darstellung der VBA mit der Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h und dem Gefahrenzeichen „Baustelle“ im Tatzeitpunkt wieder. Auch die im Zeitpunkt der Verwaltungsübertretung erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Tatortbereich wurde vom Beschwerdeführer inhaltlich nicht bestritten.

3.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, zumal sie von den Parteien auch nicht beantragt wurde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauten auszugsweise:

4.2.1. § 48 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017):

„D. Straßenverkehrszeichen.

§ 48. Anbringung der Straßenverkehrszeichen.

(1) Die Straßenverkehrszeichen (§§ 50, 52 und 53) sind als Schilder aus festem Material unter Bedachtnahme auf die Art der Straße und unter Berücksichtigung der auf ihr üblichen Verkehrsverhältnisse, namentlich der darauf üblichen Geschwindigkeit von Fahrzeugen, in einer solchen Art und Größe anzubringen, daß sie von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können. Im Verlauf derselben Straße sind womöglich Straßenverkehrszeichen mit gleichen Abmessungen zu verwenden.

(1a) Abweichend von Abs. 1 können für Straßenverkehrszeichen auch optische (Glasfasertechnik) oder elektronische Anzeigevorrichtungen verwendet werden; in diesem Falle können die Straßenverkehrszeichen abweichend von den Abbildungen in den §§ 50 und 52 auch „farbumgekehrt“ (der weiße Untergrund schwarz und die schwarzen Symbole sowie die schwarze Schrift weiß) dargestellt werden. Weiters kann die Darstellung der Linie, welche die Fahrbahn symbolisiert, in den Straßenverkehrszeichen gem. § 52 lit. a Z 4a bis 4d und 7a bis 7c entfallen.

(2) Die Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt. Die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen ist zulässig. Auf Autobahnen sind Gefahrenzeichen und Vorschriftszeichen auf beiden Seiten oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, ausgenommen auf Streckenteilen, die in der jeweiligen Fahrtrichtung nur einen Fahrstreifen aufweisen, oder in Gegenverkehrsbereichen.

[...]“

4.2.2. § 50 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2006):

„§ 50. Die Gefahrenzeichen.
Die Gefahrenzeichen sind
[...]
9. „BAUSTELLE“



Dieses Zeichen zeigt Arbeiten auf oder neben der Straße sowie damit üblicherweise verbundene Gefahren (wie Straßenverunreinigungen, Rollsplitt, Künettenabdeckungen und dgl.) an.
[...]“

4.2.3. § 52 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019):

„§ 52. Die Vorschriftszeichen
Die Vorschriftszeichen sind
[...]
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen
[...]
10a. “GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.
10b. „ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG“



Dieses Zeichen zeigt das Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung an. Es ist nach jedem Zeichen gemäß Z 10a anzubringen und kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens angebracht werden. Es kann entfallen, wenn am Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung eine neue Geschwindigkeitsbeschränkung, sei es auch nicht aufgrund dieses Bundesgesetzes, beginnt.
[...]“

4.3. Wie festgestellt fuhr der Beschwerdeführer im Tatortbereich - ungeachtet der im Tatzeitpunkt auf der VBA über der Fahrbahn der A1 dargestellten erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h - mit einer Fahrgeschwindigkeit von 98 km/h (unter Berücksichtigung einer Messtoleranz zu seinen Gunsten). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zieht die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist [hier: erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h], die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (vgl. VwGH 19.6.2018, Ra 2017/02/0102). Dem Beschwerdeführer wurde daher

von der belangten Behörde zu Recht die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 52 lit. a Z 10a StVO vorgeworfen.

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthält die übertretene Verwaltungsvorschrift des § 52 lit. a Z 10a StVO weder eine Bestimmung über das Verschulden, noch gehört zum Tatbestand der Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt (vgl. VwGH 25.4.1985, 85/02/0027). Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Es wurde vom Beschwerdeführer kein Umstand geltend gemacht und ist auch für das Landeverwaltungsgericht kein Indiz ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre, die normierte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h im Tatortbereich einzuhalten. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer sohin auch zu Recht die Verwaltungsübertretung subjektiv vorgeworfen.

4.5. Der Vorwurf des Beschwerdeführers, dem Straferkenntnis seien keine Ermittlungen vorausgegangen, ist schon deshalb nicht nachvollziehbar, da der Beschwerdeführer etwa zu den ihm mit Schreiben der belangten Behörde vom 2.7.2020 übermittelten Radarfotos eine Stellungnahme vom 11.7.2020 abgab, auf welche sich der Beschwerdeführer u. a. in der Beschwerde selbst beruft. Soweit er darin Mängel der Anonymverfügung 18.3.2020 bzw. der Strafverfügung vom 9.6.2020 geltend macht, ist der bloßen Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass die Anonymverfügung gemäß § 49a Abs. 6 VStG keine Verfolgungshandlung darstellte und durch die Nichteinzahlung des Strafbetrages ex lege gegenstandslos wurde. Auch die ergangene Strafverfügung vom 9.6.2020 trat gemäß § 49 Abs. 2 VStG durch den Einspruch des Beschwerdeführers vom 18.6.2020 zur Gänze außer Kraft. Weder die Anonymverfügung noch die Strafverfügung hatten daher Einfluss auf die Richtigkeit des ergangenen Straferkenntnisses.

4.6. Zur Höhe der verhängten Strafe:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung

durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).
Der Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs zu, zählt doch eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit nach der jährlichen Verkehrsstatistik des Bundesministeriums für Inneres bekanntlich zu den Hauptursachen von Verkehrsunfällen in Österreich. Dieses Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch seine inkriminierte Fahrt nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.
Zu Recht wurde von der belangten Behörde die bisherige Unbescholtenheit als Milderungsgrund und kein Erschwerungsgrund in die Strafbemessung miteinbezogen. Mangels gegenteiliger Angaben des Beschwerdeführers durfte die belangte Behörde bei der Strafbemessung auch von einem geschätzten Einkommen des Beschwerdeführers ausgehen (vgl. VwGH 31.1.2012, 2009/05/0123).
Die Strafnorm des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht keine Mindeststrafe vor, die Maximalstrafdrohung beträgt 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen). Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 3 Stunden), die sich im unteren Bereich des Strafrahmens bewegt, sowohl aus spezialpräventiven als auch aus generalpräventiven Gründen als nicht unangemessen. Mit dieser verhängten Strafe sollen der Beschwerdeführer, aber auch die weiteren Verkehrsteilnehmer in Zukunft von der Begehung von Geschwindigkeitsübertretungen abgehalten werden.

5. Das Landesverwaltungsgericht hat gemäß Art. 135 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 B-VG von Amts wegen einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen die Anwendung der Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat. Ein Rechtsanspruch auf einen solchen Antrag durch das Landesverwaltungsgericht besitzt ein Beschwerdeführer jedoch nicht. Aufgrund der andauernden Bauphase

auf der A1 im Tatortbereich zur Tatzeit ergaben sich für das Landesverwaltungsgericht keine wesentlichen Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der verordneten erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h. Wie auch durch das Gefahrenzeichen „Baustelle“ dargestellt, ist in einem Baustellenbereich immer – sohin auch zur Nachtzeit - mit entsprechenden Gefahren, wie etwa Straßenverunreinigungen oder ähnlichem, zu rechnen, weshalb die von der belangten Behörde zur Tatzeit beschränkte Fahrgeschwindigkeit nicht unsachlich erscheint.

6. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 60 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 12 Euro.

7. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 15.2.2021, Ra 2020/02/0295).

Zu Punkt B.:

8. Nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen

Rechtswidrigkeit. Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens war dabei zu erkennen, ob der Beschwerdeführer durch das angefochtene Straferkenntnis in subjektiven Rechten verletzt wurde (vgl. Punkt A. der Entscheidung). Dem Landesverwaltungsgericht kommt im Rahmen eines Beschwerdeverfahren gegen ein straßenpolizeiliches Straferkenntnis hingegen keine gesetzliche Dienstaufsichtskompetenz über Bedienstete der belangten Behörde zu, weshalb die Anträge des Beschwerdeführers auf Übertragung von Tätigkeiten ohne Parteienkontakt und auf eine „gebührliche Bestrafung“ des Bediensteten der belangten Behörde als unzulässig zurückzuweisen sind. Auch kommt dem Landesverwaltungsgericht keine gesetzliche Zuständigkeit auf Zuerkennung eines Schadenersatzes wegen (behaupteter) „Inkompetenz/Überforderung“ des Bediensteten der belangten Behörde zu und ist der Beschwerdeführer diesbezüglich auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

6. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 15.2.2021, Ra 2020/02/0295).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack